



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. Oktober 2019

Nummer 43

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
<p>275 Anerkennung einer Stiftung (Florian Heckel Stiftung) S. 409</p> <p>276 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen über die Übertragung von bauaufsichtsbehördlichen Entscheidungen S. 409</p> <p>277 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Raphaël Frhr. von Loë zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Schloss Wissen S. 411</p>	<p>278 Bekanntmachung der Falknerprüfung 2020 S. 412</p> <p>279 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Bergischen VHS Solingen Wuppertal S. 413</p> <p>280 Öffentliche Zustellung (N.S.) S. 414</p> <p>281 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Regionalverbandes Ruhr und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 414</p> <p>282 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 S. 415</p>

**Beilage zu Ziffer 279:  
Jahresabschluss 2017 der Bergischen VHS Solingen-Wuppertal**

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### **275 Anerkennung einer Stiftung (Florian Heckel Stiftung)**

Bezirksregierung  
Az: 21.13 -St. 2005

Düsseldorf, den 14. Oktober 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Florian Heckel Stiftung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.08.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 409

##### **276 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen über die Übertragung von bauaufsichtsbehördlichen Entscheidungen**

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 11. Oktober 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 17.09.2019/23.09.2019 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 17.09.2019/23.09.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Bork-Galle

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen**

Die Stadt Tönisvorst – vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Goßen – (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **Präambel**

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 69 Abs. 3 S. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. 2019, S. 193) (SGV. NRW. 232), den Gemeinden erstmals übertragenen Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über bestimmte

Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften selbst zu entscheiden.

Die Beteiligten streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt delegiert die ihr nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW übertragene Aufgabe auf den Kreis.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgabe und nutzt die hierfür vorhandene Infrastruktur in der Kreisverwaltung.
- (3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgabe.

### **§ 2 Kostenerstattung**

Auf die Erstattung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten wird verzichtet.

### **§ 3 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 4 Haftung**

Die Stadt haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

### **§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde

als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligten ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Tönisvorst, den 23. September 2019  
Für die Stadt Tönisvorst



Thomas Goßen  
Der Bürgermeister

Viersen, den 17. September 2019  
Für den Kreis Viersen



Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 410

### 277 **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Raphaël Frhr. von Loë zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Schloss Wissen**

Bezirksregierung  
52.03-9021438-0100-1113

Düsseldorf, den 10. Oktober 2019

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Raphaël Frhr. von Loë zur**

### **wesentlichen Änderung der Biogasanlage Schloss Wissen am Standort Kevelaerer Straße 140 in 47652 Weeze**

Herr Raphaël Frhr. von Loë hat mit Datum vom 25.01.2019, zuletzt vervollständigt am 09.10.2019, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Kevelaerer Straße 140 in 47652 Weeze beantragt.

Antragsgegenstand ist der Austausch (inkl. Container) des vorhandenen BHKW 1 mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.565 kW durch ein leistungsstärkeres Spitzenlast-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 4.711 kW. Das neue BHKW soll eine tageszeitabhängige Stromproduktion, die sich nach dem Strombedarf des Stromversorgers richtet (Flex-Betrieb) ermöglichen. Zudem werden zur Pufferung der entstehenden Wärmeenergie im Spitzenlastbetrieb die Errichtung und der Betrieb eines Warmwasserspeichers mit einem Volumen von 150 m³ beantragt. Des Weiteren ist beantragt den Heizkessel-Container abzubauen und den Heizungskessel in einen separaten Raum der Betriebshalle zu verlagern.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt.

Durch das Vorhaben wird eine neu zu versiegelnde Fläche von ca. 97 m<sup>2</sup> beansprucht. Diese Fläche ist im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Biogasanlage Schloss Wissen“ als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Der vorgesehene Eingriff kann daher als bereits ausgeglichen angesehen werden. Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.

Die bestehenden Nutzungen des Standorts werden nicht verändert. Änderungen an den In- und Outputstoffen, deren Durchsatz- und Lagermengen, an der Gasproduktionsmenge von 5,3 MioNm<sup>3</sup>/a oder am Verfahren finden nicht statt. In den BHKW wird jährlich nicht mehr Biogas verbrannt und Strom erzeugt als bisher.

Die Anlagenänderung bewirkt eine Verringerung der Luftschadstoffemissionen an Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Formaldehyd, da für das neue BHKW für diese Abgaskomponenten strengere Grenzwerte gelten. Ab 01/2023 gilt dieses auch für die Stickstoffoxide. Bis 01/2023 gilt für Stickoxide noch ein höherer Grenzwert, der bewirkt, dass sich der Emissionsmassenstrom für Stickoxide in dieser Übergangszeit aufgrund der Anlagenänderung leicht erhöht. Anhand einer Ausbreitungsrechnung wurde gutachterlich nachgewiesen, dass sich hierdurch jedoch keine Erhöhung der Stickstoffkonzentrationen in den benachbarten Biotopen ergibt.

Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen. Die zusätzlichen Lärmemissionen sind irrelevant. Neue Abwasser- oder Abfallströme entstehen nicht.

Das Vorhaben führt zu keinen störfallrelevanten Änderungen der Gesamtanlage. An den Gärbehältern sowie deren Gasspeichern und der Gasproduktion werden keine Änderungen vorgenommen.

Insofern werden die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden schutzwürdigen und geschützten Biotope, geschützten Alleen, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Baudenkmäler durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Britta Weinhuber-Cordes

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **278 Bekanntmachung der Falknerprüfung 2020**

#### **B e k a n n t m a c h u n g**

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen

#### **Termin der Falknerprüfung 2020**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2020** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Dienstag, den 10. März 2020 bis  
voraussichtlich Freitag den 13. März 2020**

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

**Die vollständigen Antragsunterlagen auf  
Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens  
sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei**

**oder** Herrn A. BAUCH  
Herrn P. HERKENRATH  
Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen  
Fachbereich 24 - Artenschutz,  
Vogelschutzswarte-  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als

Jagdscheininhaberin / Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren wird nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag  
gez. HERKENRATH

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen  
im LANUV

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 412

## **279 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Bergischen VHS Solingen-Wuppertal**

### **Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Bergische VHS. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Treumerkur Dr. Schmidt und Partner KG, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.10.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen - Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung, Solingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Zweckverbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Zweckverbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Treumerkur Dr. Schmidt und Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Gemäß § 3 (4) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ergänze ich den Bestätigungsvermerk um einen Hinweis.

„Ein nach § 10 EigVO vorgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem ist bisher nicht eingerichtet worden.“

Herne, den 03. September 2019

gpaNRW

Im Auftrag

  
Matthias Middel



### Jahresabschluss 2017 der Bergischen VHS Solingen-Wuppertal

- siehe Beilage zu Ziffer 279

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 413

## 280 Öffentliche Zustellung (N.S.)

### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal,  
KK 16 , vom 09.10.2019,  
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85,  
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,  
42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die  
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist  
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die  
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die  
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn  
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

Im Auftrag  
Elmer KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 414

## 281 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Regionalverbandes Ruhr und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr  
Referat 6/6-1

Essen, den 11. Oktober 2019

### Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden  
Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 -  
wiedergegebene Wortlaut mit den von der  
Verbandsversammlung am 28. Juni 2019  
gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.  
Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften  
der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungs-  
verordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird  
dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel  
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden  
der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der  
Verbandsversammlung des Regionalverbandes  
Ruhr über den Jahresabschluss 2017  
und des Beschlusses zur Entlastung der  
Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für  
den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 nach § 96  
Abs. 2 GONW

Die Verbandsversammlung des Regional-  
verbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 28. Juni  
2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den  
vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften  
Jahresabschluss 2017 nach Maßgabe des  
§ 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr  
(RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1  
Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt  
der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel,  
für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017  
vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags  
von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, *11.10.2019*

  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Josef Hovenjürgen Mdl.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 414

## **282 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

### **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202)

ab Montag, dem 04.11.2019

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags  
von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
freitags  
von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 04.11.2019 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband  
Regionaldirektorin

  
Karola Geiß-Netthöfel

Essen, 11.10.2019

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 415

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf